OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651643/8/Bi

Datum:
Linz, 19. Mai 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde der Frau C T, x, x, vertreten durch H N Rechtsanwälte, x, x, vom 17. Dezember 2019 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 18. November 2019, VerkR21-98-2019/LL, wegen Aufforderung zur Beibringung von Befunden/Stellungnahmen gemäß § 8 FSG, den

B E S C H L U S S

I.
Die Beschwerde wird für gegenstandslos geworden erklärt und das Beschwerdeverfahren eingestellt.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, laut Rückschein am 20. November 2019 zugestellten Bescheid wurde die Beschwerdeführerin (in Folge: Bf) gemäß §§ 24 Abs 4 iVm 8 FSG aufgefordert, innerhalb von drei Wochen ab Rechtskraft des Bescheides eine Haaranalyse auf illegale Suchtmittel, eine psychiatrische Stellungnahme und eine verkehrspsychologische Stellungnahme beizubringen.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat.
Mit Schriftsatz vom 27. Jänner 2020 wurde die Beschwerde gegen die Anordnung der Beibringung einer psychiatrischen FA-Stellungnahme zurückgezogen und auf die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ausdrücklich verzichtet. Die psychiatrische FA-Stellungnahme wurde bisher nicht vorgelegt.

3. Laut Anzeige der PI Hörsching vom 17.2.2020, PAD/20/00328269/001/VStV, wurde die Bf am 16. Februar 2020 um 12.20 Uhr als Lenkerin des Pkw x im Rahmen einer Verkehrskontrolle wegen des Verdachts der Suchtgiftbeeinträchtigung einer klinischen Untersuchung und Blutabnahme unterzogen. Laut Gutachten der Gerichtsmedizin Salzburg wurde in ihrem Blut THC, 11-OH-THC und THCV-COOH nachgewiesen. Die Bf stand damit beim Lenken des Pkw unter dem Einfluss von Cannabis.

Mit Mandatsbescheid der belangten Behörde vom 27. Februar 2020, VerkR21-112-2020/LL, wurde der Bf gemäß §§ 24 Abs 1, 26 Abs 1 und 3 Abs 2 FSG die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer eines Monats, gerechnet ab 17.2.2020 (F-Abnahme) entzogen und ihr gemäß § 24 Abs 3 FSG innerhalb der Entziehungsdauer die Absolvierung einer Nachschulung bei sonstiger Problematik (unter Hinweis darauf, dass sich mit dieser Anordnung die Probezeit um ein Jahr verlängert) und die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme, einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme und einer Haaranalyse zur Erstellung eines amtsärztlichen Gutachtens über ihre gesundheitliche Eignung angeordnet. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnungen endet.
Der an die nicht anwaltlich vertretene Bf gerichtete Mandatsbescheid wurde am 2. März 2020 hinterlegt und ist mangels Erhebung eines Rechtsmittels dagegen in Rechtskraft erwachsen.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist für die Beurteilung der Beschwerdelegitimation maßgeblich, ob der Beschwerdeführer im Einzelfall durch den angefochtenen Bescheid – ohne Rücksicht auf dessen Gesetzmäßigkeit – in einem subjektiven Recht überhaupt verletzt sein kann.

Fällt die Rechtsverletzungsmöglichkeit erst nach Einbringung der Beschwerde weg, so wird die Beschwerde wegen materieller Klaglosstellung in sinngemäßer Anwendung des § 33 Abs 1 VwGG als gegenstandslos geworden erklärt und das Verfahren eingestellt (vgl E 28.4.2011, 2010/11/0007; 29.3.20111, 2009/11/0012).

Mit der rechtskräftigen Anordnung von Maßnahmen im Entziehungsbescheid ist die bescheidmäßige Anordnung vom 18. November 2019 zur Beibringung von Befunden und Stellungnahmen zu Überprüfung der gesundheitlichen Eignung der Bf gegenstandlos geworden.

Damit war spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die

Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an

der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können. Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger